

SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2008/17 vom 3. Juni 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_KV_2008_17

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2008/17 du 3 juin 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2008/17 del 3 giugno 2009

Regeste

Art. 26 Abs. 1 ATSG: Die Verzugszinspflicht auf ausstehenden Krankenkassenprämien beginnt mit der Fälligkeit der Prämienforderung und erfordert keine Inverzugsetzung durch Mahnung des Krankenversicherers (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Juni 2009, KV 2008/17). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_707/2009.

Erwägungen

E. 1

1.1 Der Beschwerdeführer beantragt die Vereinigung der Verfahren betreffend die beiden Einspracheentscheide der Beschwerdegegnerin vom 29. August 2008. Da beiden Verfahren im Wesentlichen derselbe Sachverhalt zu Grunde liegt, sich die gleichen Rechtsfragen stellen und sich in beiden Verfahren die gleichen Parteien gegenüberstehen, rechtfertigt es sich, sie zu vereinigen und in einem einzigen Urteil zu erledigen (vgl. BGE 128 V 124 E. 1 und 128 V 192 E. 1 je mit Hinweisen). 1.2 Der Beschwerdeführer bestreitet die Rechtmässigkeit der von der Beschwerdegegnerin verrechneten Verzugszinsen. Er macht geltend, ein Verzugszins sei erst geschuldet, wenn die Krankenversicherung den säumigen Schuldner per Mahnung in Verzug gesetzt habe. Der Beschwerdeführer beantragt weiter, es sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin durch die Zweckentfremdung von Prämiegeldern aus der Grundversicherung wiederholt gegen Bundesrecht verstossen habe. Demgemäss seien die Prämien für das Jahr 2006 und für die Monate August bis Dezember 2007 neu festzusetzen (act. G 3 Ziff. 3 der Rechtsanträge). Der Beschwerdeführer stellt in diesem Zusammenhang ein Editionsbegehren. Danach seien "alle Fakten der Berechnungen zu Handen des Verfahrens offen zu legen und zu beweisen, dass keine finanziellen Anteile der Grundprämien aus der Krankenversicherung für politische, eigene Interessenvertretungen (gemeint sind Beiträge an Santésuisse) und oder andere Zweckentfremdungen, abgezweigt wurden." (act. G 1 S. 5). 1.3 Beim Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht handelt es sich nicht um ein aufsichtsrechtliches Verfahren. Die Überwachung der Durchführung der Krankenversicherung obliegt gemäss Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) dem Bundesrat, der sich hierfür gemäss Gesetz und Verordnung des Bundesamts für Gesundheit bedient (vgl. Gebhard Eugster, Krankenversicherung, in: Ulrich Meyer (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 2. Auflage, 2007, S. 471 Rz. 231 ff.). Die korrekte Verwendung von Prämiegeldern kann deshalb nicht Gegenstand des Verfahrens vor kantonalem Versicherungsgericht sein. Auf die entsprechenden Anträge, insbesondere das Editionsbegehren, kann daher nicht eingetreten werden. Soweit die Rechtmässigkeit der von der Beschwerdegegnerin verrechneten

Verzugszinsen bestritten wird, kann demgegenüber auf die Beschwerde eingetreten werden.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) sind für fällige Beitragsforderungen Verzugszinsen zu leisten. Gemäss Art. 105a (früher Art. 90 Abs. 2) der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) beträgt der Verzugszins 5 % im Jahr (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV; SR 830.11]). Von seiner Befugnis, für geringe Beträge und kurzfristige Ausstände Ausnahmen vorsehen zu können (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 ATSG), hat der Bundesrat auf dem Gebiete der Krankenversicherung keinen Gebrauch gemacht. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist ein Verzugszins nicht erst nach der Mahnung gemäss Art. 64a Abs. 1 KVG, sondern bereits ab dem vom Versicherer gesetzten letzten Zahlungstermin und somit ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit geschuldet (Gebhard Eugster, a.a.O., S. 752 Rz. 1041). Ganz allgemein gilt auf dem Gebiete des Sozialversicherungsrechts, dass Verzugszinsen bereits ab dem Fälligkeitstermin geschuldet sind und keine Inverzugsetzung durch Mahnung erforderlich ist (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, 2009, Art. 26 Rz. 12). Der Einwand des Beschwerdeführers, er sei von der Beschwerdegegnerin nicht gemahnt worden, ist deshalb unbeachtlich.

2.2 Gemäss Art. 90 KVV (früher Art. 90 Abs. 1 KVV) sind die Krankenkassenprämien im Voraus und in der Regel monatlich zu bezahlen. Es steht den Versicherten jedoch auch offen, die Prämien jährlich, halbjährlich, quartalsweise oder in einem anderen Intervall zu bezahlen. Art. 90 KVV lässt Raum für abweichende Regelungen in den Versicherungsbedingungen. Insbesondere kann auch der Fälligkeitstermin abweichend von Art. 90 KVV geregelt werden (vgl. Gebhard Eugster, a.a.O., S. 746 Rz. 1024).

2.2.1 Dem Beschwerdeführer wurde gemäss Ausführungen der Beschwerdegegnerin für das Jahr 2006 eine Jahresrechnung zugestellt, welche am 30. Juni 2006 fällig wurde (act. G 3). Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde selber aus, für das Jahr 2006 sei die Jahreszahlung mit mittlerem Verfall vereinbart worden (act. G. 1 Ziff. 3 der Ausführungen). Weder im KVG noch in der KVV findet sich eine Bestimmung, welche die Krankenversicherer bei jährlicher Zahlung zur Einräumung eines Skontos zwingen würde. Die Berechnung von Verzugszinsen ab dem Fälligkeitstermin am 30. Juni 2006 (vgl. Zahlungsbefehl vom 6. Juni 2007; act. G 3.1/11) ist somit nicht zu beanstanden.

2.2.2 Weiter hat die Beschwerdegegnerin am 29. Februar 2008 für den noch ausstehenden Saldo für den August 2007 (Fr. 167.35) und für ausstehende Prämien für die Monate September bis Dezember 2007 à Fr. 189.70 nebst Zins zu 5 % ab 2. Oktober 2007 Betreuung eingeleitet (vgl. act. G 3.1/5). Aus den Ausführungen der Beschwerdegegnerin ergibt sich nicht, wann die entsprechenden Prämien fällig waren. Jedoch enthalten weder die Akten Hinweise auf ein anderes Fälligkeitsdatum noch wird ein solches vom Beschwerdeführer geltend gemacht. Der Beschwerdeführer bringt lediglich vor, es wäre eine Inverzugsetzung durch Mahnung erforderlich gewesen (act. G 1 Ziff. 2 der Ausführungen). Dass dies nicht zutrifft, wurde bereits ausgeführt. Die Berechnung von Verzugszinsen ab dem 2. Oktober 2007 ist somit nicht zu beanstanden.

E. 3

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.